

August 2006

Informationen zum Laufenden Geschäftsjahr 2006

1. Ergebnisse der Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASStV) besteht, nachdem auch die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern dem Versorgungswerk angehören, aus 25 Versicherten des Versorgungswerks aus den 6 beteiligten Berufskammern. Er ist das entscheidende Selbstverwaltungsorgan des Versorgungswerks. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 4 VersoG.

Aus der ordentlichen Verwaltungsratssitzung 2006, die am 17. Juli 2006 stattfand, sind folgende Ergebnisse zu berichten:

1.1 Nachwahl in den Verwaltungsausschuss

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf Vorschlag der Patentanwaltskammer Frau Patentanwältin Dr. Brigitte Böhm zum Verwaltungsratsmitglied (für die Patentanwälte) und Herrn Patentanwalt Dr. Günter Keller zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied berufen. Beide wurden nun in den Verwaltungsausschuss nachgewählt: Frau Dr. Böhm zum Mitglied im Verwaltungsausschuss und Herr Dr. Keller zum Stellvertreter.

1.2 Jahresabschluss 2005

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer (Geschäftsführungsorgan) aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2005 zu und schloss sich dem Lagebericht an.

Die Druckfassung des Geschäftsberichts 2005 kann von jedem Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer angefordert werden.

Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahres 2005 sind:

Mitglieder	24019
Versorgungsempfänger	1023
Beiträge im Geschäftsjahr	189,7 Mio.
Kapitalanlagen	2,130 Mrd.
Versorgungsaufwand	9,65 Mio.
Bilanzsumme	2,179Mrd.
versicherungstechnische Rückstellungen	2,174 Mrd.
Durchschnittsverzinsung	4,34 %
Verwaltungskostensatz	1,17 %

1.3 Entlastung der Geschäftsführung

Dem Geschäftsführungsorgan wurde für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

1.4 Kapitalmarktssituation, Rechnungszins, Anordnung der Versicherungsaufsicht über die Bildung einer Rückstellung für Zinsverpflichtungen im Sinne von § 341 f Abs. 2 HGB

Die Niedrigzinsphase erreichte im Geschäftsjahr 2005 einen Tiefstpunkt. Im Bereich 10jähriger festverzinslicher Anlagen lagen die Konditionen bei unter 3,5 %. Festverzinsliche Neu- und Wiederanlagen im Jahr 2005 mussten deshalb weitgehend zu Konditionen unterhalb des Rechnungszinses von 4% angelegt werden, somit zu einem geringeren Zinssatz als dem, der als gesichert in die Bewertung der Anwartschaften und Renten im Voraus eingerechnet wurde. Erst die Beiträge ab 2005 werden mit einem Rechnungszins von 3,25 % bewertet, d.h. der Zinsertrag wird in dieser reduzierten Höhe automatisch und von Anfang an in die Verrentungssätze eingerechnet. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im letzten Jahr, die auch auf den WEB-Seiten der BRASStV (brastv.de) unter Aktuelles noch nachgelesen werden können.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat in seiner Eigenschaft als Versicherungsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9. September 2005 angeordnet, für das Geschäftsjahr 2005 eine Rückstellung für Zinsverpflichtungen (RfZ) im Sinne von § 341 f Abs. 2 HGB innerhalb der Deckungsrückstellung zu bilden und die noch freien Mittel der RkL der Geschäftsjahre 2004 und 2005 in dieser RfZ zu binden. Die RfZ ist zum Bilanzstichtag mit rund 58 Mio. € dotiert. Aufgrund dieses „Einfrierens“ der freien Mittel war der Verwaltungsrat materiell im Jahr 2006 gehindert für das Jahr 2007 einen Dynamisierungsbeschluss zu fassen, da im Geschäftsjahr 2005 keine freien Mittel zur Verfügung stehen. Die aktuelle leicht verbesserte Marktzinssituation gibt Anlass zu der Hoffnung, dass für das Geschäftsjahr 2006 keine erneute Anordnung der Versicherungsaufsicht ergeht und für 2008 dann wieder eine Dynamisierung möglich ist.

1.5 Beitritt der Patentanwälte, die keinen Kanzleisitz in Bayern haben

Der Beitritt der Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern ist aufgrund der Änderung der landesgesetzlichen Rechtsgrundlage (VersoG-Änderungsgesetz vom 24.12.2005) ermöglicht worden. Da die Patentanwaltskammer eine Bundeskammer ist, besteht Interesse daran, dem Berufsstand insgesamt die berufsständische Versorgung zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat hat deshalb befürwortet, dass Patentanwälte mit Kanzleisitz in anderen Bundesländern aufgrund entsprechender, noch abzuschließender Staatsverträge in die BRASStV aufgenommen werden sollen. Vorbild hierfür sind die Wirtschaftsprüfer, die bei gleicher Organisationsstruktur ein gemeinsames Versorgungswerk mit Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und bei denen auch die bayerischen Wirtschaftsprüfer durch Staatsvertrag einbezogen sind.

Der Verwaltungsrat hat sich dementsprechend dafür ausgesprochen, dass zunächst ein Staatsvertrag mit NRW sondiert wird; denn in diesem Bundesland gibt es – neben Bayern – die meisten Patentanwälte.

2. Überleitungsabkommen und sonstige inländische Konsequenzen aus der VO 1408/71

Wie vom Verwaltungsrat beschlossen, wurden die Überleitungsabkommen mit den anderen Versorgungswerken gekündigt und neue Überleitungsabkommen zum Abschluss angeboten. Hintergrund der Maßnahme ist, dass die bisherigen Überleitungsabkommen die Vorgaben der VO (EWG) 1408/71 nicht berücksichtigt haben.

Seit Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in die europäische Koordinierung und der satzungsrechtlichen Umsetzung gelten folgende Prinzipien auch im Inland:

Lokalitätsprinzip (Regionalprinzip): Die Pflichtmitgliedschaft besteht im jeweils regional zuständigen Versorgungswerk. Die Fortsetzung einer freiwilligen Mitgliedschaft im alten Versorgungswerk statt der Pflichtmitgliedschaft im durch Zulassungswechsel neu zuständigen Versorgungswerk widerspricht dem Lokalitätsprinzip und ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

Zusammenrechnungsprinzip: Ausfluss des Lokalitätsprinzips ist auch, dass die Wahrung der bei den einzelnen Versorgungsträgern bzw. Versorgungswerken erworbenen Versorgungsanwartschaften sichergestellt ist. Beim Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen wird künftig der im alten Versorgungswerk aufrecht erhaltenen Anwartschaft aus gezahlten Beiträgen der sog. Zurechnungsteil fiktiver Beiträge pro rata temporis hinzu gerechnet, also anteilig im Verhältnis zum Gesamtversicherungsverlauf. Diese Besserstellung bzw. die Wahrung der erworbenen Anwartschaft bei Ausscheiden ist allerdings noch nicht durchgängiges Prinzip bei anderen Versorgungswerken. Gleiches gilt für die aus dem Prinzip der Migrationfreiheit abgeleitete Abschaffung der Zugangsaltersgrenze „45. Lebensjahr“ für neue Mitglieder, die bei der BRAStV ab 2006 erfolgt ist. Hier räumt die BRAStV allerdings die Fortführung der Mitgliedschaft dann ein, wenn infolge Zulassungswechsels im neu zuständigen Versorgungswerk die dort noch geltende Altergrenze 45. Lebensjahr zu einer Aussperrung führt.

3. Umstellung der EDV zum 01.08.2006

Trotz der im Jahr 1995 durchgeführten Trennung der Bayerischen Versorgungskammer in die beiden selbständigen Unternehmen Bayerische Versorgungskammer und Versicherungskammer Bayern (VKB) bestand bislang noch ein Nutzungsrecht am HOST-Rechenzentrum der VKB. Da dieses Rechenzentrum 2008 aufgelöst wird, musste für die Bayerische Versorgungskammer ein eigenes neues Rechenzentrum eingerichtet werden. Damit verbunden ist auch die Einführung einer völlig neuen, für alle Versorgungseinrichtungen gemeinsam zu nutzenden Versorgungssoftware auf Client-Server-Basis. Der Umstieg ist am 01.08.2006 erfolgt. Naturgemäß ist ein solcher Umstieg, der auch eine Veränderung gewohnter Produkte, Zeitabläufe und Organisationsstrukturen beinhaltet, mit Anlaufschwierigkeiten und Erreichbarkeitsproblemen verbunden. Die Mitarbeiter der BRAStV hoffen jedoch, den gewohnten Service weitgehend auch künftig bieten zu können. Für auftretende Probleme in der Übergangsphase bitten wir um Verständnis und etwas Nachsicht.

4. Informationen und Anforderung des Geschäftsberichts

Bei Fragen zum Versorgungswerk wenden Sie sich als Mitglied an die

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
Bayerische Versorgungskammer
Postfach 81 01 23
81901 München
Telefon: (089) 9235-7050
Fax: (089) 9235-7040
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

Auch die Druckfassung des Geschäftsberichts kann hier angefordert werden.

Das Versorgungswerk ist im Internet unter **www.brastv.de** präsent. Es kann auch ein Newsletter abonniert werden, der über Neuigkeiten auf den Internetseiten informiert.

Bayerische Versorgungskammer